



## **REACH-Verordnung EG-Nr. 1907/2006**

Die EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) wurde Ende Dezember 2006 verabschiedet und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Das Hauptziel der REACH-Verordnung ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor möglichen chemikalienbedingten Risiken. Für die Lieferkette bestehen damit bestimmte Registrierungs- und Auskunftspflichten z.B. zu besorgniserregenden Stoffen. Zu den besorgniserregenden Stoffen zählen insbesondere CMR-Stoffe, d.h. Stoffe, die krebserregend, mutagen oder fruchtschädigend sind, PBT-Stoffe (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) und vPvB-Stoffe (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

### **REACH bei der ATX Hardware GmbH West**

Die ATX wird die Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung erfüllen bzw. einhalten und sieht in diesem Zusammenhang auch alle Lieferanten verpflichtet, die entsprechenden Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Unsere Lieferanten sind u.a. verpflichtet Stoffverbote und Deklarationspflichten einzuhalten. Direkte Pflichten aus der Registrierung von Stoffen und Zubereitungen bestehen für die ATX nicht.

Produkte der ATX fallen nur indirekt unter den Geltungsbereich von REACH. Die ATX ist im Sinne der EG – Verordnung 1907/2006 ein sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“.

### **SVHC-Liste**

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung haben wir Auskunftspflichten für Erzeugnisse.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf besorgniserregende Stoffe, die in nachfolgender SVHC-Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation) von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht werden.

**Hier finden Sie die SVHC-Liste:** [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

Nach unserer Kenntnis können wir bestätigen, dass uns keine Informationen vorliegen, dass in den von der ATX in Verkehr gebrachten Erzeugnissen besorgniserregende Stoffe entsprechend der REACH-Kandidatenliste vom 15.06.2015 enthalten sind, oder dass zulässige Konzentrationshöchstwerte überschritten werden.